

gegenständliche Bestimmtheitsbesonderheit aufzuweisen, also die Seele, die Gefühle (Lust oder Unlust) hat, nimmt auch wahr, hat auch Wahrnehmungen.

Sowohl Zuständliches („Gefühl“) als auch Gegenständliches (Wahrnehmung-Vorstellung) findet sich in jedem Augenblicke als Bestimmtheitsbesonderheit der Seele, diese ist also in jedem ihrer Augenblicke zuständliches und gegenständliches Bewußtsein zugleich.¹⁾ „Wahrnehmung-Vorstellung“ bezeichnet die Besonderheit der gegenständlichen Bestimmtheit, die wir als die besondere Bestimmtheit der Seele das „Wahrnehmen-Vorstellen“ nennen. Weil zuständliche und gegenständliche Bestimmtheit des Bewußtseins offensichtlich nichts Gemeinsames aufzuweisen haben, so ergibt sich auch schon aus dieser Tatsache, daß die Seele in jedem ihrer Augenblicke gegenständliches und zuständliches Bewußtsein zugleich sein muß. Denn da jede Veränderung nichts anderes ist als der Wechsel von Besonderheiten einer Bestimmtheit des betreffenden Veränderlichen d. i. Einzelwesens, so ist die Behauptung, die Seele sei zunächst nur gegenständliches, etwa „empfindendes d. i. wahrnehmendes“ Bewußtsein und erst später auch noch „zuständliches“ Bewußtsein, schlechthin abzuweisen; setzte sie doch eine Veränderung der Seele, die den Gewinn einer völlig neuen Bestimmtheit („Fühlen“) und nicht nur den einer neuen Bestimmtheitsbesonderheit („Lust“ oder „Unlust“) bedeutete: aber im Gegebenen überhaupt findet sich derartige Veränderung sonst niemals, und überdies kennt Niemand aus seinem eigenen Leben irgendeinen Augenblick, in dem er nur gegenständliches und nicht zugleich auch zuständliches Bewußtsein gewesen wäre, einen Augenblick, in dem er ohne alle zuständliche Bestimmtheitsbesonderheit, ohne alle Lust oder Unlust sich befunden hätte.

¹⁾ Siehe Rehmke, Lehrbuch der allgem. Psychologie, 2. Aufl., S. 315.